

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 12. Oktober abhin suchen die Herren **Lindner & Bertschinger** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im **ersten Rang** der ihnen gehörenden 7,8 km. langen Linie der Brienz-Rothorn-Bahn nebst Zubehörden, einschließlich des neuerbauten Hotels auf Rothornkulm und des Betriebsmaterials, im Sinne von Art. 9 des Verpfändungsgesetzes, behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 200,000**, welches zur Konsolidierung schwebender Schulden, sowie zum Ausbau und zur Einrichtung des Hotels auf Rothornkulm bestimmt ist.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Begehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **8. November** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung schriftlich dem Bundesrate einzureichen sind.

Bern, den 19. Oktober 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[³/₂]

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 10. Oktober 1894 sucht die Eisenbahngesellschaft **Huttwil-Wolhusen** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im **I. Rang** ihrer im Bau begriffenen 25,1 km. langen Linie nebst Zubehörden und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Verpfändungsgesetzes, behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 500,000**, welches zur Fertigstellung und Ausrüstung der Bahn dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **8. November** nächsthin zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 19. Oktober 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[³/₂]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Eröffnung eines Zollamtes für die Abfertigung von Reisendengepäck im Bahnhof Bern.

Auf den 1. November nächsthin wird im Bahnhof Bern ein Zollamt für die Abfertigung von Reisendengepäck eröffnet. Infolgedessen können von jenem Zeitpunkt an aus dem Ausland nach Bern kartierte Reisegepäckstücke an der Grenze unter Zollverschluß und mit Geleitschein nach Bern abgefertigt werden, wo sie die abschließliche Zollbehandlung erhalten.

Zur Abfertigung anderer Güter als Reiseeffekten ist die Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Bern zur Zeit nicht befugt.

Bern, den 15. Oktober 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1894.)

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Dienstzeit der Offiziere, vom 22. März 1888;

die bundesrätlichen Verordnungen vom 15. September 1876 und vom 12. März 1889;

die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886;

die Abänderung der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes vom 5. Dezember 1887 durch Beschluß des Bundesrates vom 8. Juli 1892;

die Verordnung betreffend die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten, vom 28. November 1893,

werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Übertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1894 treten in die Landwehr:

- a. die Hauptleute, welche im Jahre 1856 geboren sind;
- b. die im Jahre 1860 gebornen Oberlieutenants und Lientenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1894 treten in die Landwehr:

- a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1862;
- b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1862 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1862 geboren sind.

Zum Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation notwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 15. Dezember einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszuger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugeteilt.

II. Übertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 3. Mit dem 31. Dezember 1894 treten in den Landsturm:

- a. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1846;
- b. die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1894 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 4. Mit dem 31. Dezember 1894 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1850.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1894 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1839, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1844.

IV. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 6. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.

§ 7. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist die übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und der entsprechenden Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 8. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszugerdienst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

§ 9. Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der eingangs citierten Verordnung vom 28. November 1893.

§ 10. Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Wehrpflichtigen sind als anvertrautes Eigentum des Staates zu betrachten, welches weder veräußert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Den Offizieren ist der Übertritt in die Landwehr oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollierung eine nach Waffengattungen geordnete Übersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Übertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Einteilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Einteilung der in den Landsturm Über tretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Übertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgeteilt werden. Bei eidgenössischen Truppencorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1892 verwiesen.

§ 16. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 17. Die Kantone haben diese Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und in den Publikationen für den Übertritt in die Landwehr diejenigen Corps speciell zu bezeichnen, in welche die Übertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 10. Oktober 1894.

Schweizerisches Militärdepartement:

E. Frey.

Gefängnis-

Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurteilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnissträflinge.			Zwangsarbeiter.		
		Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	216	11	16	53	90	78	43	5	—
2	Bern . . .	157	5	13	248	49	59	203	28	23
3	Luzern . . .	74	6	2	24	51	59	1)78	8	4
4	Uri . . .	1	—	1	—	—	—	2) 3	1	—
5	Schwyz . . .	3)18	1	1	—	—	—	4) 6	—	—
6	Obwalden . . .	3	2	—	—	—	—	5) 3	—	—
7	Nidwalden . . .	4	—	—	1	—	—	6) 3	—	7)1
8	Glarus . . .	8) 5	—	9)1	1	1	2	10)13	—	—
9	Zug . . .	11) 3	—	—	6	2	3	12) 7	2	2
10	Freiburg . . .	102	2	4	53	7	10	—	—	—
11	Solothurn . . .	49	3	1	24	37	28	13)19	1	3
12	Basel-Stadt . . .	46	4	2	63	31	42	10	1	1
13	Basel-Land . . .	20	2	—	27	20	21	11	1	3
14	Schaffhausen . . .	14	1	—	9	5	5	14) 4	15) 1	—
15	Appenzell A.-Rh.	16)12	—	—	17) 8	14	16	13	2	1
16	Appenzell l.-Rh.	—	—	—	1	—	—	8	1	1
17	St. Gallen . . .	126	6	12	23	40	36	18)32	4	19)4
18	Graubünden . . .	25	—	3	—	—	—	20)29	3	3
19	Aargau . . .	21)99	—	2	47	39	31	25	1	1
20	Thurgau . . .	63	4	8	16	7	15	37	6	1
21	Tessin . . .	8	—	1	19	4	3	22) 1	23) 1	—
22	Waadt . . .	198	26	21	12	38	36	61	13	14
23	Wallis . . .	20	—	1	12	3	6	—	—	—
24	Neuenburg . . .	50	1	—	36	22	18	61	3	2
25	Genf . . .	31	—	—	24	6	9	—	—	—
	Schweiz . . .	1344	74	89	707	466	477	670	82	64
	Männer	1201	59	72	596	391	406	486	61	46
	Weiber	143	15	17	111	75	71	184	21	18

Bemerkungen siehe Bulletin Nr. 8 b.

Statistik.

August 1894.

Bewegung während des Monats.

Verurteilte.						Militär. †			Total der Verurteilten.		
Polizei- gefangene.			Bußen- abverdienter.								
Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.
2	15	16	4	20	20	2	—	—	320	141	130
35	243	235	80	296	298	22	25	27	745	646	655
—	—	—	2	5	6	1	15	14	179	85	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1
—	—	—	—	1	1	—	—	—	24	2	2
1	3	4	—	—	—	—	—	—	7	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	3
—	—	—	—	—	—	—	1	1	16	5	6
5	36	39	—	13	13	4	3	7	164	61	73
—	—	—	3	10	12	—	2	2	95	53	46
25	92	96	2	20	22	—	—	—	146	148	163
1	2	1	—	—	—	—	—	—	59	25	25
2	7	7	1	25	26	—	2	2	30	41	40
—	—	—	1	4	4	1	—	—	35	20	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	1
—	2	1	4	18	18	2	30	28	187	100	99
—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	3	6
2	9	11	6	14	20	2	11	11	181	74	76
—	1	1	2	4	5	5	8	11	123	30	41
—	—	—	—	—	—	3	2	2	31	7	6
65	78	84	1	94	81	4	34	36	341	283	272
—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	3	7
12	36	42	—	11	8	1	—	—	160	73	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	6	9
150	524	537	106	535	534	47	133	141	3024	1814	1842
106	418	441	85	468	460	47	133	141	2521	1530	1566
44	106	96	21	67	74	—	—	—	503	284	276

† Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden wegen während des letzten Kurses oder am Tage der Entlassung begangener Disciplinarfehler bestraft.

Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurteilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. August.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	86	173	195	7	185	181	10	190	195
2	Bern . . .	214	412	388	25	264	267	28	152	161
3	Luzern . . .	14	70	57	—	31	30	—	88	86
4	Uri . . .	3	9	7	—	—	—	3	1	2
5	Schwyz . . .	3	16	14	—	59	59	3	46	47
6	Obwalden . . .	4	4	5	—	—	—	1	2	3
7	Nidwalden . . .	1	2	2	—	—	—	—	9	9
8	Glarus . . .	1	—	1	—	6	6	—	4	4
9	Zug . . .	2	12	9	2	44	46	2	5	7
10	Freiburg . . .	30	43	44	2	89	88	9	65	62
11	Solothurn . . .	4	23	23	2	69	71	1	66	66
12	Basel-Stadt . . .	24	58	58	2	97	96	11	157	159
13	Basel-Land . . .	9	25	31	2	15	16	1	51	51
14	Schaffhausen . . .	10	28	20	—	101	101	4	* 11	13
15	Appenzell A.-Rh. . .	—	8	7	—	24	24	—	52	52
16	Appenzell I.-Rh. . .	—	4	4	—	4	4	—	—	—
17	St. Gallen . . .	14	72	59	—	296	296	—	228	228
18	Graubünden . . .	5	2	—	—	—	—	—	—	—
19	Aargau . . .	17	51	51	16	176	178	—	143	141
20	Thurgau . . .	20	62	54	2	56	58	2	121	122
21	Tessin . . .	45	25	25	93	106	103	26	45	45
22	Waadt . . .	58	127	132	—	87	86	4	241	244
23	Wallis . . .	17	8	7	2	5	5	—	13	13
24	Neuenburg . . .	30	46	48	—	6	6	7	112	118
25	Genf . . .	19	28	26	5	30	30	29	106	117
	Schweiz . . .	630	1308	1267	160	1750	1754	141	1908	1945
	Männer	499	1113	1050	138	1544	1540	116	1730	1762
	Weiber	131	195	217	22	206	214	25	178	183

Bekanntmachung.

In Österreich-Ungarn wurden jüngst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend den allmählichen Rückzug der gemeinsamen Staatsnoten und der Scheidemünzen zu zwanzig und vier Kreuzern. Die Bestimmungen betreffend den Rückzug der Staatsnoten zu einem Gulden dürften für den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr von besonderer Wichtigkeit sein. Es wird deshalb bekannt gegeben:

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu einem Gulden an Zahlungsstatt erlischt mit dem 31. Dezember 1895.

2. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen sind verpflichtet, diese Staatsnoten noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung anzunehmen und bei den als Auswechslungsstellen fungierenden Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien auch in Umwechslung gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, entgegenzunehmen.

3. Vom 1. Juli 1896 an bis zum 31. Dezember 1899 sind die Staatsnoten zu einem Gulden nur noch bei den als Umwechslungsstellen fungierenden k. k. Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien in Umwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 31. Dezember 1899 an findet eine Einlösung dieser Staatsnoten überhaupt nicht mehr statt.

5. Die Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern und die Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern sind im Privatverkehr nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1894, von den öffentlichen Kassen und Ämtern bis 31. Dezember 1895 in Zahlung zu nehmen; nach letzterem Termin erlischt jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung.

Bern, den 14. August 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1894
Date	
Data	
Seite	553-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 788

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.